

Dr. Klaus Hahnzog
ehem. Münchner Bürgermeister
Landtagsabgeordneter a. D.
Bayerischer Verfassungsrichter

24.07.2010

Gesetzliche Regelung der Tarifeinheit à la BDA/DGB ist nicht nur unsolidarisch, sondern auch verfassungswidrig.

Als langjähriges ver.di-Mitglied bin ich entsetzt über die gemeinsame Erklärung von BDA und DGB „Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie sichern – Tarifeinheit gesetzlich regeln“. Die geforderte gesetzliche Regelung, daß der Tarifvertrag gelten solle, an den die größere Anzahl von Gewerkschaftsmitgliedern gebunden ist, ist unsolidarisch gegenüber der Vielzahl von anderen Gewerkschaftsmitgliedern. Dieser hochtrabend genannte „Grundsatz der Repräsentativität“ ist nichts anderes als ein Vertrag zu Lasten Dritter.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung würde aber auch gegen die durch Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützte Koalitionsfreiheit verstoßen. Zwar ist dort der Abschluß wirksamer Tarifverträge und die damit zusammenhängenden Maßnahmen nicht im Wortlaut des Grundgesetzartikels enthalten. Es ist aber allgemeine Meinung, daß zum Kernbestand wirksamer Koalitionsfreiheit dieses Recht gehört. Auch andere sehr aktuelle, effektive, den Einzelnen und Gruppen schützende Grundrechte sind nicht ausdrücklich Gegenstand des Wortlauts des Grundgesetzes wie etwa das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung oder das sogenannte Computergrundrecht. Stehen sich hier das Grundrecht der Gewerkschaft mit den mehreren Mitgliedern und das Grundrecht der Gewerkschaft mit den weniger Mitgliedern gegenüber, kann die Lösung nicht wie häufig bei Grundrechtskollisionen in der Abwägung nach dem Grundsatz „praktischer Konkordanz“ bestehen, denn hier würde die Grundrechtsposition der zahlenmäßig Schwächeren völlig beseitigt.

Es ist alles daran zu setzen, daß der gemeinsame Irrweg von BDA und DGB nicht weiterverfolgt wird.